

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz über die Einbindung der für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung bei der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen

Der Senat von Berlin
StadtWohn III A 7
Tel.: 90139-5194

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz über die Einbindung der für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung bei der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen

A. Problem

Die Regierungskoalition hat in ihrer Vereinbarung zum Thema „Soziale und nachhaltige Boden- und Liegenschaftspolitik verfolgen“ als Maßnahme zur Mobilisierung von Flächenpotenzialen für den Wohnungsbau die Einrichtung einer zentralen Stelle für die Durchführung von sogenannten Bauland-Umlegungen, die als Bodenordnungsmaßnahmen im Baugesetzbuch normiert sind, vorgesehen.

Die bisherigen Vorschriften im Land Berlin sehen die Verantwortung für die Durchführung von Umlegungsverfahren grundsätzlich in der Bezirksverwaltung. Nur in den Fällen zur Verwirklichung von Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist diese Aufgabe der Hauptverwaltung übertragen worden.

Demnach ist die Einbindung einer in der Hauptverwaltung eingerichteten zentralen Stelle bei der Durchführung von Umlegungsmaßnahmen derzeit rechtlich nicht möglich.

B. Lösung

Zur Erreichung des Koalitionsziels ist die Anpassung der einschlägigen Rechtsvorschriften über die Einbindung der für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung bei der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen erforderlich. Hierbei sollen sowohl die Zuständigkeit für die Planung der Bezirke als auch die Verantwortlichkeiten für ihre Durchsetzung unangetastet bleiben.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die Änderung sind geschlechtsneutral ausgestaltet und richten sich in gleicher Weise an Frauen und Männer.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte oder Wirtschaftsunternehmen verbunden.

F. Gesamtkosten

Die neuen Möglichkeiten zur Nutzung der Zentralen Umlegungsstelle werden durch Synergieeffekte zu derzeit nicht quantifizierbaren Einsparungen führen.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine.

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Derartige Auswirkungen ergeben sich nicht, weil der Regelungsgehalt des Gesetzentwurfs ausschließlich berlinspezifische Arbeitsanweisungen umfasst.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Der Senat von Berlin
SenStadtWohn III A 7
Tel.: 90139-5194

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung -

über Gesetz über die Einbindung der für das Geoinformations- und Vermessungswesen
zuständigen Senatsverwaltung bei der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz
über die Einbindung der
für das Geoinformations- und Vermessungswesen
zuständigen Senatsverwaltung
bei der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen**

Vom _____ 2021

**Artikel 1
Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes**

Nummer 8 Absatz 3 Buchstabe a der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„a) Umlegungen und vereinfachte Umlegungen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, die von der Hauptverwaltung aufgestellt, geändert oder ergänzt worden sind; vereinfachte Umlegungen im Bereich von Grundstücken, die den Verfassungsorganen des Bundes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienen oder dazu bestimmt sind;“.

**Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs**

§ 19 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Bezirke können zur Durchführung von Umlegungen und vereinfachten Umlegungen, die Aufgabe der Bezirke sind, durch Beschluss des Bezirksamts die Umlegung anordnen; deren Durchführung kann mit der Zustimmung der zuständigen Senatsverwaltung einem bei ihr eingerichteten Umlegungsausschuss übertragen werden.“

2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

Artikel 3 **Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs**

Die Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 5. Juni 2018 (GVBl. S. 407), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 1506) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung bildet zur Durchführung von Umlegungen und vereinfachten Umlegungen, die Aufgabe der Hauptverwaltung sind, einen oder mehrere Umlegungsausschüsse.

(2) Das Bezirksamt kann zur Durchführung von Umlegungen und vereinfachten Umlegungen, die Aufgabe des Bezirkes sind, einen oder mehrere Umlegungsausschüsse bilden. Das Bezirksamt kann die Durchführung der Umlegung einem bei der für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung eingerichteten Umlegungsausschuss übertragen, soweit die Senatsverwaltung der Übertragung zustimmt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder eines Umlegungsausschusses werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Berufung erfolgt im Falle des Absatzes 1 durch das für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständige Mitglied des Senats. Im Falle der Bildung des Umlegungsausschusses nach Absatz 2 Satz 1 werden

1. das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied von dem Bezirksamt berufen und
2. die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt.

§ 7 Absatz 3 Nummer 2 und 3 sowie § 9 gelten entsprechend.“

c) Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Für die Entschädigung der Mitglieder gilt § 11 entsprechend.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anordnung der Umlegung (§ 46 Absatz 1 Baugesetzbuch) obliegt im Falle des § 1 Absatz 1 der für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung und im Falle des § 1 Absatz 2 Satz 1 dem Bezirksamt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Umlegungsausschusses sowie die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben im Umlegungsverfahren obliegt der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, die im Falle des § 1 Absatz 1 und im Falle der Übertragung nach § 1 Absatz 2 Satz 2 bei der für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung und im Falle der Bildung des Umlegungsausschusses nach § 1 Absatz 2 Satz 1 bei der für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Stelle der Bezirksverwaltung eingerichtet wird. Ein vom Bezirksamt gebildeter Umlegungsausschuss kann die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle einer bei der für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung eingerichteten Geschäftsstelle mit deren Einvernehmen übertragen. Die Aufgabenübertragung gemäß § 46 Absatz 4 Satz 3 des Baugesetzbuchs bleibt unberührt.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Auflösung des Umlegungsausschusses

Die für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung und die Bezirksämter können die Auflösung der von ihnen jeweils eingerichteten Umlegungsausschüsse beschließen, wenn

1. die Umlegung durchgeführt ist oder nach Auffassung des Umlegungsausschusses nicht durchgeführt werden kann und
2. mit der Anordnung einer weiteren vom betreffenden Umlegungsausschuss durchzuführenden Umlegung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.“

4. In § 9 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „der Verwaltungsgerichtsordnung“ durch die Wörter „des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 4

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der Fassung vom 29. Mai 1979 (GVBl. S. 826), die zuletzt durch Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 741) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe e wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) der Umlegungsausschüsse und des Gutachterausschusses nach der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 5. Juni 2018 (GVBl. S. 407), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines:

Umlegungen können angeordnet werden, wenn sie zur Verwirklichung der bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung erforderlich sind. Die Regierungsziele der laufenden Legislaturperiode sehen eine bessere Mobilisierung von Flächenpotenzialen für die Versorgung mit Wohnraum vor. Hierfür soll eine zentrale Stelle für die Durchführung von sogenannten Bauland-Umlegungen, die als Bodenordnungsmaßnahmen im Baugesetzbuch normiert sind, zur Verfügung gestellt werden.

Umlegung und vereinfachte Umlegung sind die im Baugesetzbuch normierten Verfahren der Bodenordnung, die in den meisten Bundesländern erfolgreich für die zügige Umsetzung der Planungen zur baulichen Entwicklung und Neuordnung von Gebieten eingesetzt wird. Im Land Berlin wurden seit dem Jahr 2001 jedoch keine Umlegungen und vereinfachte Umlegungen durchgeführt. Die Nutzung des baurechtlichen Instruments soll daher erleichtert und attraktiver gemacht werden.

Das Baugesetzbuch stellt die Durchführung der Bodenordnungsverfahren in die Regelungskompetenz der Länder. Die Vorschriften im Land Berlin sehen die Verantwortung für eine Umlegung grundsätzlich bei den Bezirken. Nur zur Verwirklichung von Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist eine Umlegung bei der Hauptverwaltung durchzuführen.

Der Umlegungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretenden, die sehr spezielle Qualifikationen haben müssen (§ 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 6 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs). Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind in Berlin nicht in großer Anzahl verfügbar. Um in Berlin „flächendeckend“ Umlegungen zu ermöglichen, wären allein von den Bezirken 120 Personen für die Tätigkeit in diesen Gremien zu bestellen.

Dieses Gesetz schafft nun die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche und zielgerichtete Durchführung der Bodenordnungsverfahren der Bezirke mithilfe der Hauptverwaltung. Die Verantwortung der Bezirke für die Entscheidung darüber, ob eine Umlegung erfolgen soll, bleibt uneingeschränkt erhalten. Für die Durchführung des Umlegungsverfahrens kann sich der Bezirk entweder der Unterstützung durch eine bei der Senatsverwaltung bestehende Geschäftsstelle eines dort eingerichteten Umlegungsausschusses versichern oder er kann das gesamte Umlegungsverfahren durch einen Umlegungsausschuss der Senatsverwaltung durchführen lassen.

Bisher bestand eine Zuständigkeit der Hauptverwaltung für Umlegungen bei Bebauungsplänen nur bei Bebauungsplanverfahren der Hauptstadtplanung (§ 8 AGBauGB). Umlegungen für Bebauungspläne, die z.B. auf der Grundlage des § 9 AGBauGB ebenfalls durch die Senatsverwaltung aufgestellt worden waren, hätten durch die Bezirke durchgeführt werden müssen. Diese geteilte Zuständigkeit für eine Umlegung bei Bebauungsplänen, die von der Senatsverwaltung aufgestellt worden sind, wird zugunsten einer einheitlichen Verfahrensweise aufgegeben. Ein Umlegungsausschuss, der bei der für Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung eingerichtet ist, kann nun in allen Fällen, in denen die Senatsverwaltung den Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt hat, tätig werden.

Diese Neuregelung ist erforderlich, um in Berlin Synergien in diesem Spezialgebiet des Baurechts nutzen zu können. Zudem wird die Optimierung der Verfahrensdurchführung dazu führen, dass durch häufigeren Einsatz der Gremienmitglieder eine Erfahrung wächst, die im Ergebnis zu Verbesserungen im Geschäftsprozess und damit einen Zeit- und Kostengewinn für das Land Berlin erzeugt. Davon unabhängig bleibt die Zuständigkeit eines Umlegungsausschusses der Hauptverwaltung für Umlegungen „im Bereich von Grundstücken, die den Verfassungsorganen des Bundes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienen oder dazu bestimmt sind“ unverändert (Nummer 8 Absatz 3 Buchstabe a Allgemeiner Zuständigkeitskatalog).

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes)

Die Aufgabenzuweisung für die Hauptverwaltung wird dahingehend erweitert, dass die Hauptverwaltung in den Fällen, in denen sie die Bebauungspläne aufgestellt, geändert oder ergänzt hat, auch die für die Umsetzung der Planung erforderlichen Umlegungsverfahren und die vereinfachten Umlegungsverfahren durchführt.

Da Bebauungspläne für die Verwirklichung von Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ohnehin von der Hauptverwaltung aufgestellt werden und diese somit in den Regelungsbereich des ersten Halbsatzes fallen, bedarf es einer diesbezüglichen Spezialregelung nicht mehr.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs)

Der neue Absatz 1 schafft die rechtliche Voraussetzung für die Übertragung der Durchführung der Umlegungsverfahren und vereinfachten Umlegungsverfahren, die von Bezirksämtern angeordnet worden sind, auf einen bei der für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung eingerichteten Umlegungsausschuss. Um die verfügbaren Ressourcen in der Senatsverwaltung angemessen zu berücksichtigen, setzt eine Übertragung Einvernehmen voraus

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 1)

a) Die Neufassung der Absätze 1 und 2 des § 1 schafft eine bessere Übersicht über die möglichen Umlegungsausschüsse der Bezirks- und Hauptverwaltungsebene. Sie enthält zugleich die Erweiterung, die Durchführung einer Umlegung des Bezirks einem bei der für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung eingerichteten Umlegungsausschuss zu übertragen. Die Anordnung von Umlegungen und vereinfachten Umlegungen, die Aufgabe der Bezirke sind, erfolgt stets durch das Bezirksamt.

b) Die Neufassung des Absatzes 5 stellt die bisherigen Regelungen zur Berufung beziehungsweise zur Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Umlegungsausschüsse unter Bezug auf die Neuordnung der Fallgestaltungen in den Absätzen 1 und 2 übersichtlicher dar.

c) und d) Die Entschädigungsvorschrift in § 1 Absatz 6 Satz 2 der bisherigen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs ist nichtig, weil die Eingangsformel hinsichtlich der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Vorschriften über die Entschädigung der ehrenamtlichen weiteren Mitglieder der Umlegungsausschüsse, die nicht Bedienstete des Landes Berlin sind, unvollständig ist. Zur Auflösung der Nichtigkeit und zur Verdeutlichung der Entschädigungsbestimmung wird in Absatz 6 der bisherige Satz 2 aufgehoben und sein Inhalt als neuer Absatz 7 angefügt. Dadurch wird die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses wirksam an diejenige der Mitglieder des Gutachterausschusses gekoppelt.

Zu Nummer 2 (§ 3)

a) Die Neufassung des § 3 Absatz 1 stellt die bisherigen Regelungen zur Anordnung der Umlegung unter Bezug auf die Neuordnung der Fallgestaltungen in den Absätzen 1 und 2 übersichtlicher dar.

b) Die Neufassung des § 3 Absatz 3 dient der Klarstellung der bisherigen Regelungen über die Aufgabenwahrnehmung der Geschäftsstellen der Umlegungsausschüsse und enthält zugleich die Festlegung für den Fall der Übertragung der Durchführung auf einen in der für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung eingerichteten Umlegungsausschuss durch ein Bezirksamt. Zur Realisierung von Synergien ist vorgesehen, dass ein bezirklicher Umlegungsausschuss auch nur die Geschäftsstellentätigkeit einer bei der für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung eingerichteten Geschäftsstelle übertragen kann. Der Vorbehalt des Einvernehmens dient auch bei der Übertragung nur der Geschäftsstellentätigkeit der ordnungsgemäßen und konstruktiven Erledigung der Aufgaben.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Die Neufassung des § 4 dient unter Vermeidung verzichtbarer Verweise der besseren Verständlichkeit der inhaltlich unveränderten Regelungen zur Auflösung eines Umlegungsausschusses.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Die bisherige Verweisung auf § 86 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Präzisierung des Sinngehaltes eines „wichtigen Grundes“ geht fehl. Gemeint war offenbar § 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in dem „wichtige Gründe“ für eine Abberufung von Personen, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit herangezogen worden sind, aufgeführt sind. Die dynamische Verweisung wird verwendet, um dem Sinngehalt diesbezüglicher „wichtiger Gründe“ bei künftigen Weiterentwicklungen des Rechts automatisch zu folgen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen)

In § 1 Absatz 6 Satz 2 und § 11 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches wurden gesonderte Entschädigungsregelungen für die Mitglieder der Umlegungsausschüsse einschließlich deren Vorsitzender und der Mitglieder des Gutachterausschusses geschaffen. Damit gelten die Entschädigungsregelungen in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen insoweit nicht. Die in Artikel 4 vorgesehenen Änderungen der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen erfolgen insoweit aus Klarstellungsgründen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift enthält die übliche Klausel über das Inkrafttreten von Landesgesetzen.

c) Beteiligung und Umgang mit der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister:

Ein Referentenentwurf des Gesetzes ist im Vorfeld mit den Fachbereichsleitungen der für die Vermessung zuständigen Stellen in den Bezirksamtern abgestimmt worden, ohne dass Einwände erhoben wurden.

Im Rahmen der Unterrichtung betroffener Kreise ist der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. (BDVI) – Landesgruppe Berlin – um Stellungnahme gebeten worden. Er regt an, die bereits in § 46 Absatz 4 Satz 3 des Baugesetzbuchs normierte Möglichkeit der Übertragung der Geschäftsstellenfunktion der Umlegungsausschüsse in den neuen Berliner Vorschriften deutlicher für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI) hervorzuheben.

Da eine solche Funktionsübertragung auf ÖbVI nach den einschlägigen Kommentierungen (Ernst / Zinkahn / Bielenberg /

Krautzberger - Burmeister/Neureither BauGB § 46 Rn. 112 und Brügelmann - Schriever/Linke § 46 Rn.125, 125a, 152 und 153) rechtssystematisch und verfassungsrechtlich kritisch ist, wurde von der vorgeschlagenen Hervorhebung abgesehen und lediglich darauf hingewiesen, dass eine Aufgabenübertragung nach § 46 Baugesetzbuch unberührt bleibt (§ 3 Absatz 3 a.E.).

Die Stellungnahme des Rats der Bürgermeister wurde eingeholt. Der Rat der Bürgermeister hat der Vorlage zugestimmt.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte oder Wirtschaftsunternehmen verbunden.

D. Gesamtkosten

Die neuen Möglichkeiten zur Nutzung der Zentralen Umlegungsstelle werden durch Synergieeffekte zu derzeit nicht quantifizierbaren Einsparungen führen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Derartige Auswirkungen ergeben sich nicht, weil der Regelungsgehalt des Gesetzentwurfs ausschließlich berlinspezifische Durchführungsbestimmungen umfasst.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine. Die für die zentrale Umlegungsstelle erforderlichen Dienstkräfte sind bereits in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen vorhanden.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine.

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine.

Berlin, den 8. Juni 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller

.....
Regierender Bürgermeister

Sebastian Scheel

.....
Senator für
Stadtentwicklung und Wohnen

I Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog)	
<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
Nr. 8 Raumordnung; städtebauliche Planung und ihre Durchführung; Enteignung; Geoinformation	Nr. 8 Raumordnung; städtebauliche Planung und ihre Durchführung; Enteignung; Geoinformation
(3) Weitere Aufgaben nach dem Baugesetzbuch: a) Umlegung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen für die Verwirklichung von Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben; vereinfachte Umlegungen im Bereich von Grundstücken, die den Verfassungsorganen des Bundes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienen oder dazu bestimmt sind;	(3) Weitere Aufgaben nach dem Baugesetzbuch: a) <u>Umlegung und vereinfachte Umlegung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, die von der Hauptverwaltung aufgestellt, geändert oder ergänzt worden sind;</u> vereinfachte Umlegungen im Bereich von Grundstücken, die den Verfassungsorganen des Bundes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienen oder dazu bestimmt sind;

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs	
<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
§ 19 Bodenordnung	§ 19 Bodenordnung
Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung oder Vermeidung der Umlegung dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher, sind frei von Gebühren, ähnlichen nicht steuerlichen Abgaben und Auslagen, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen. § 79 Abs.2 des Baugesetzbuchs gilt entsprechend.	(1) <u>Die Bezirke können zur Durchführung von Umlegungen und vereinfachten Umlegungen, die Aufgabe der Bezirke sind, durch Beschluss des Bezirksamts die Umlegung anordnen; deren Durchführung kann mit Zustimmung der zuständigen Senatsverwaltung einem bei ihr eingerichteten Umlegungsausschuss übertragen werden.</u> (2) Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung oder Vermeidung der Umlegung dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher, sind frei von Gebühren, ähnlichen nicht steuerlichen Abgaben und Auslagen, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen. § 79 Abs.2 des Baugesetzbuchs gilt entsprechend.

Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs	
<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
§ 1 Umlegungsausschuss	§ 1 Umlegungsausschuss
(1) Zur Durchführung von Umlegungen bildet das Bezirksamt einen oder mehrere Umlegungsausschüsse. Sind die Umlegungen Aufgabe der Hauptverwaltung, bildet die für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung einen oder mehrere Umlegungsausschüsse.	<u>(1) Die für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung bildet zur Durchführung von Umlegungen und vereinfachten Umlegungen, die Aufgabe der Hauptverwaltung sind, einen oder mehrere Umlegungsausschüsse.</u>
(2) Ist ein Umlegungsausschuss gebildet, so führt er auch vereinfachte Umlegungen (§§ 80 bis 84 Baugesetzbuch) durch.	<u>(2) Das Bezirksamt kann zur Durchführung von Umlegungen und vereinfachten Umlegungen, die Aufgabe des Bezirkes sind, einen oder mehrere Umlegungsausschüsse bilden. Das Bezirksamt kann die Durchführung der Umlegung einem bei der für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung eingerichteten Umlegungsausschuss übertragen, soweit die Senatsverwaltung der Übertragung zustimmt.</u>
(5) Das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied werden vom Bezirksamt für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Bezirksverordnetenversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 werden die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder von dem für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Mitglied des Senats für die Dauer von fünf Jahren berufen. § 7 Absatz 3 Nummer 2 und 3 sowie § 9 gelten entsprechend.	<u>(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder eines Umlegungsausschusses werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Berufung erfolgt im Falle des Absatzes 1 durch das für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Mitglied des Senats. Im Falle der Bildung des Umlegungsausschusses nach Absatz 2 Satz 1 werden</u> <u>1. das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied von dem Bezirksamt berufen und</u> <u>2. die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt.</u> § 7 Absatz 3 Nummer 2 und 3 sowie § 9 gelten entsprechend.
(6) Kein Mitglied darf hauptamtlich mit der Verwaltung von Grundstücken des Landes Berlin befasst sein. Für die Entschädigung der Mitglieder gilt § 11 entsprechend.	(6) Kein Mitglied darf hauptamtlich mit der Verwaltung von Grundstücken des Landes Berlin befasst sein.
	<u>(7) Für die Entschädigung der Mitglieder gilt § 11 entsprechend.</u>
§ 3 Umlegungsverfahren	§ 3 Umlegungsverfahren
(1) Das Bezirksamt, im Falle des § 1 Absatz 1 Satz 2 die für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung, ordnet die Umlegung an (§ 46 Absatz 1 Baugesetzbuch).	<u>(1) Die Anordnung der Umlegung (§ 46 Absatz 1 Baugesetzbuch) obliegt im Falle des § 1 Absatz 1 der für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung und im Falle des § 1 Absatz 2 Satz 1 dem Bezirksamt.</u>

Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs	
<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p>(3) Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Umlegungsausschusses sowie die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben im Umlegungsverfahren obliegt der für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Stelle der Bezirksverwaltung (Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses). Im Falle des § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Geschäftsstelle bei der für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung eingerichtet.</p>	<p>(3) Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Umlegungsausschusses sowie die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben im Umlegungsverfahren obliegt der <u>Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, die im Falle des § 1 Absatz 1 und im Falle der Übertragung nach § 1 Absatz 2 Satz 2 bei der für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung und im Falle der Bildung des Umlegungsausschusses nach § 1 Absatz 2 Satz 1 bei der für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Stelle der Bezirksverwaltung eingerichtet wird. Ein vom Bezirksamt gebildeter Umlegungsausschuss kann die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle einer bei der für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung eingerichteten Geschäftsstelle mit deren Einvernehmen übertragen. Die Aufgabenübertragung gemäß § 46 Absatz 4 Satz 3 des Baugesetzbuchs bleibt unberührt.</u></p>
§ 4 Auflösung des Umlegungsausschusses	§ 4 Auflösung des Umlegungsausschusses
<p>Das Bezirksamt kann die Auflösung des Umlegungsausschusses beschließen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Umlegung durchgeführt ist oder nach Auffassung des Umlegungsausschusses nicht durchgeführt werden kann und 2. mit der Anordnung einer weiteren Umlegung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. <p>Im Falle des § 1 Absatz 1 Satz 2 kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 die für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung den Umlegungsausschuss auflösen.</p>	<p><u>Die für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung und die Bezirksämter können die Auflösung der von ihnen jeweils eingerichteten Umlegungsausschüsse beschließen, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die Umlegung durchgeführt ist oder nach Auffassung des Umlegungsausschusses nicht durchgeführt werden kann und</u> 2. <u>mit der Anordnung einer weiteren vom betreffenden Umlegungsausschuss durchzuführenden Umlegung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.</u>
§ 9 Abberufung der Mitglieder, Beendigung der Amtszeit	§ 9 Abberufung der Mitglieder, Beendigung der Amtszeit
<p>(1) Ein Mitglied des Gutachterausschusses ist nach Würdigung aller Umstände von dem für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Mitglied des Senats abuberufen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in § 7 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 genannten Berufungsvoraussetzungen entfallen sind oder 2. ein wichtiger Grund im Sinne des § 86 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt. 	<p>(1) Ein Mitglied des Gutachterausschusses ist nach Würdigung aller Umstände von dem für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Mitglied des Senats abuberufen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in § 7 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 genannten Berufungsvoraussetzungen entfallen sind oder 2. ein wichtiger Grund im Sinne des § 86 <u>des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019</u>

Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs	
<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
	<u>(BGBl. I S. 846) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.</u>

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen	
<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
§ 1 Allgemeine Entschädigung	§ 1 Allgemeine Entschädigung
<p>(4) Unberührt bleiben die besonderen Regelungen über die Entschädigung der Mitglieder</p> <p>a) der Steuerausschüsse und der Lastenausgleichsausschüsse,</p> <p>b) des Kirchlichen Beirates,</p> <p>c) der Einigungsstellen nach dem Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1994, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 685) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und nach dem Berliner Richtergesetz vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 389) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dem Tarifvertrag über die Interessenvertretung der Auszubildenden beim Berufsamt Berlin,</p> <p>d) des Zulassungsausschusses für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und der Zulassungsausschüsse für Steuerberaterinnen und Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,</p> <p>e) von Prüfungsausschüssen.</p>	<p>(4) Unberührt bleiben die besonderen Regelungen über die Entschädigung der Mitglieder</p> <p>a) der Steuerausschüsse und der Lastenausgleichsausschüsse,</p> <p>b) des Kirchlichen Beirates,</p> <p>c) der Einigungsstellen nach dem Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1994, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 685) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und nach dem Berliner Richtergesetz vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 389) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dem Tarifvertrag über die Interessenvertretung der Auszubildenden beim Berufsamt Berlin,</p> <p>d) des Zulassungsausschusses für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und der Zulassungsausschüsse für Steuerberaterinnen und Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,</p> <p>e) von Prüfungsausschüssen,</p> <p>f) <u>der Umlegungsausschüsse und des Gutachterausschusses nach der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 5. Juni 2018 (GVBl. S. 407), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</u></p>
§ 2 Entschädigung besonders beanspruchter Vorsitzender einzelner Ausschüsse	§ 2 Entschädigung besonders beanspruchter Vorsitzender einzelner Ausschüsse
<p>(1) Die ehren- oder nebenamtlich tätigen Ausschußvorsitzenden, die nach Rechtsvorschriften die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder eine gleichwertige technische Befähigung besitzen müssen, sowie die oder der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses bei dem Integrationsamt erhalten anstelle eines Sitzungsgeldes eine Entschädigung von 31 € für jede Sitzung.</p>	<p>Die ehren- oder nebenamtlich tätigen Ausschußvorsitzenden, die nach Rechtsvorschriften die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder eine gleichwertige technische Befähigung besitzen müssen, sowie die oder der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses bei dem Integrationsamt erhalten anstelle eines Sitzungsgeldes eine Entschädigung von 31 € für jede Sitzung.</p>

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
(2) Die Vorsitzenden der Umlegungsausschüsse erhalten anstelle eines Sitzungsgeldes eine Entschädigung von 35 € für jede Sitzung.	aufgehoben

II Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG)

in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist

(Auszug)

Anlage

Allgemeiner Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG)

Nr. 8

Raumordnung; städtebauliche Planung
und ihre Durchführung; Enteignung; Geoinformation

(1) Raumordnung und Landesplanung.

(2) Flächennutzungsplan; Bebauungsplanverfahren, vorhabenbezogene Bebauungspläne, Veränderungssperren für Gebiete von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung (einschließlich der Hauptstadtplanung) oder für Industrie- und Gewerbeansiedlung von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung, Bebauungsplanverfahren für die Verwirklichung von Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(3) Weitere Aufgaben nach dem Baugesetzbuch:

- a) Umlegung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen für die Verwirklichung von Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben; vereinfachte Umlegungen im Bereich von Grundstücken, die den Verfassungsorganen des Bundes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienen oder dazu bestimmt sind;
- b) Entschädigungen, soweit Aufgaben der Hauptverwaltung betroffen sind; Festsetzung von Geldentschädigungen in Planungsschadenangelegenheiten;
- c) Aufgaben des Besonderen Städtebaurechts des Baugesetzbuchs, die das Ausführungsgesetz der Hauptverwaltung zuweist; Verträge nach § 157 des Baugesetzbuchs, soweit zur städtebaulichen oder finanziellen Gesamtsteuerung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen erforderlich; Finanzierung der der Hauptverwaltung zugewiesenen Aufgaben mit Ausnahme der Maßnahmen nach § 147 Satz 1 Nr. 2 bis 5 des Baugesetzbuchs; Förderung von Baumaßnahmen nach § 148 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 des Baugesetzbuchs; Erhaltungsverordnungen in Gebieten von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung;
- d) vorhabenbezogene Bebauungspläne zur Verwirklichung von Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben;
- e) städtebauliche Verträge und Erschließungsverträge von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung sowie in Entwicklungs- und Anpassungsgebieten;

- f) Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde, der zuständigen Landesbehörde, der nach Landesrecht zuständigen Behörde und der obersten Landesbehörde;
- g) Erstellung und Weiterentwicklung eines Baulandkatasters für Berlin.

(4) Städtebauliche Wettbewerbe und Bauwettbewerbe für Flächen von besonderer städtebaulicher Bedeutung.

(5) Bauträger- und Investorenwettbewerbe für landeseigene Grundstücke von besonderer städtebaulicher und finanzieller Bedeutung.

(6) Enteignungsbehörde; Behörde nach § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes; Behörde nach § 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm; Behörde nach §§ 17, 24 Absatz 2 des Schutzbereichsgesetzes.

(7) Führung und Bereitstellung eines einheitlichen integrierten geodätischen Raumbezugs mit dem Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung und dem Amtlichen Festpunkt-Informationssystem; Erfassung und Darstellung der Erdoberfläche im Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem; Bereitstellung der technischen Verfahren zur einheitlichen Führung des Liegenschaftskataster und zu Auskünften hieraus; Koordinierung und Bereitstellung der Geodateninfrastruktur Berlin (GDI-BE) über das Geoportal Berlin; Abgabe von Liegenschaftskatasterangaben, wenn das Gebiet mehrerer Bezirke betroffen ist; Erteilung von Erlaubnissen zum Abruf von Liegenschaftskatasterangaben.

(8) Belange der Wertermittlung in Erfüllung besonderer Aufgaben mit gesamtstädtischer Bedeutung auf besondere Anforderung der Senatsverwaltung für Finanzen; Vermessungen für den Verkehrswegebau der Hauptverwaltung.

(9) Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte; Bestellung von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren; Aufsicht über die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert
worden ist

(Auszug)

§ 46 Zuständigkeit und Voraussetzungen

(1) Die Umlegung ist von der Gemeinde (Umlegungsstelle) in eigener Verantwortung anzuordnen und durchzuführen, wenn und sobald sie zur Verwirklichung eines Bebauungsplans oder aus Gründen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Verwirklichung der innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils zulässigen Nutzung erforderlich ist.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen,

1. dass von der Gemeinde Umlegungsausschüsse mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen für die Durchführung der Umlegung gebildet werden,
2. in welcher Weise die Umlegungsausschüsse zusammensetzen und mit welchen Befugnissen sie auszustatten sind,
3. dass der Umlegungsausschuss die Entscheidung über Vorgänge nach § 51 von geringer Bedeutung einer Stelle übertragen kann, die seine Entscheidungen vorbereitet,
4. dass zur Entscheidung über einen Rechtsbehelf im Umlegungsverfahren Obere Umlegungsausschüsse gebildet werden und wie diese Ausschüsse zusammensetzen sind,
5. dass die Flurbereinigungsbehörde oder eine andere geeignete Behörde verpflichtet ist, auf Antrag der Gemeinde (Umlegungsstelle) die im Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen vorzubereiten.

(3) Auf die Anordnung und Durchführung einer Umlegung besteht kein Anspruch.

(4) Die Gemeinde kann ihre Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde oder eine andere geeignete Behörde für das Gemeindegebiet oder Teile des Gemeindegebiets übertragen. Die Einzelheiten der Übertragung einschließlich der Mitwirkungsrechte der Gemeinde können in einer Vereinbarung zwischen ihr und der die Umlegung durchführenden Behörde geregelt werden. Die Gemeinde kann die Vorbereitung der im Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen sowie die zur Durchführung der Umlegung erforderlichen vermessungs- und katastertechnischen Aufgaben öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren übertragen.

(5) Die Gemeinde kann dem Umlegungsausschuss für einzelne Fälle oder bestimmte Gebiete die Befugnis zur Ausübung eines ihr nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 zustehenden Vorkaufsrechts übertragen; die Gemeinde kann die Übertragung jederzeit widerrufen. Das Recht der Gemeinde, nach der Übertragung ein Vorkaufsrecht zu anderen als Umlegungszwecken auszuüben, bleibt unberührt. Ansprüche Dritter werden durch die Sätze 1 und 2 nicht begründet.

§ 80 Zweck, Anwendungsbereich, Zuständigkeiten

(1) Die Gemeinde kann eine Umlegung im Sinne des § 45 als vereinfachte Umlegung durchführen, wenn die in § 46 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und wenn mit der Umlegung lediglich

1. unmittelbar aneinander grenzende oder in enger Nachbarschaft liegende Grundstücke oder Teile von Grundstücken untereinander getauscht oder
2. Grundstücke, insbesondere Splittergrundstücke oder Teile von Grundstücken, einseitig zugeteilt

werden. Die auszutauschenden oder einseitig zuzuteilenden Grundstücke oder Grundstücksteile dürfen nicht selbständig bebaubar sein. Eine einseitige Zuteilung muss im öffentlichen Interesse geboten sein.

(2) Auf die vereinfachte Umlegung sind die Vorschriften des Ersten Abschnitts nur anzuwenden, soweit die Vorschriften dieses Abschnitts dies bestimmen. Einer Anordnung der vereinfachten Umlegung durch die Gemeinde bedarf es nicht.

(3) Die vereinfachte Umlegung ist so durchzuführen, dass jedem Eigentümer nach dem Verhältnis des Werts seines früheren Grundstücks zum Wert der übrigen Grundstücke möglichst ein Grundstück in gleicher oder gleichwertiger Lage zugeteilt wird. Eine durch die vereinfachte Umlegung für den Grundstückseigentümer bewirkte Wertminderung darf nur unerheblich sein. Mit Zustimmung der Eigentümer können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) Im Rahmen des Verfahrens der vereinfachten Umlegung betroffene Dienstbarkeiten und Baulasten nach Maßgabe des § 61 Absatz 1 Satz 3 können neu geordnet und zu diesem Zweck auch neu begründet und aufgehoben werden. Betroffene Grundpfandrechte können neu geordnet werden, wenn die Beteiligten dem vorgesehenen neuen Rechtszustand zustimmen.

(5) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnungen bestimmen, dass die nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 Nummer 1 und 2 gebildeten Umlegungsausschüsse auch vereinfachte Umlegungsverfahren selbständig durchführen. Die Vorschriften des § 46 Absatz 4 zur Übertragung der Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde oder eine andere geeignete Behörde sind für vereinfachte Umlegungsverfahren entsprechend anzuwenden.

§ 199 Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Anwendung gleicher Grundsätze bei der Ermittlung der Verkehrswerte und bei der Ableitung der für die Wertermittlung erforderlichen Daten einschließlich der Bodenrichtwerte zu erlassen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Bildung und das Tätigwerden der Gutachterausschüsse und der Oberen Gutachterausschüsse sowie der Zentralen Geschäftsstellen, soweit in diesem Gesetzbuch nicht bereits geschehen, die Mitwirkung der Gutachter und deren Ausschluss im Einzelfall,
2. die Aufgaben des Vorsitzenden,
3. die Einrichtung und die Aufgaben der Geschäftsstelle,
4. die Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung, die Häufigkeit der Bodenrichtwertermittlung sowie die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte und sonstiger Daten der Wertermittlung und die Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung,

5. die Übermittlung von Daten der Flurbereinigungsbehörden zur Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung,
6. die Übertragung weiterer Aufgaben auf den Gutachterausschuss und den Oberen Gutachterausschuss und
7. die Entschädigung der Mitglieder des Gutachterausschusses und des Oberen Gutachterausschusses zu regeln.

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB)

in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist.

(Auszug)

§ 19

Bodenordnung

Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung oder Vermeidung der Umlegung dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher, sind frei von Gebühren, ähnlichen nicht steuerlichen Abgaben und Auslagen, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen. § 79 Abs. 2 des Baugesetzbuchs gilt entsprechend.

Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs (DVO-BauGB)

vom 5. Juni 2018 (GVBl. S. 407), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 15.12.2020 (GVBl. S. 1506) geändert worden ist.

(Auszug)

§ 1

Umlegungsausschuss

- (1) Zur Durchführung von Umlegungen bildet das Bezirksamt einen oder mehrere Umlegungsausschüsse. Sind die Umlegungen Aufgabe der Hauptverwaltung, bildet die für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung einen oder mehrere Umlegungsausschüsse.
- (2) Ist ein Umlegungsausschuss gebildet, so führt er auch vereinfachte Umlegungen (§§ 80 bis 84 Baugesetzbuch) durch.
- (3) Der Umlegungsausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern sowie deren Stellvertretenden.
- (4) Von dem vorsitzenden und dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied muss eines die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt des Laufbahnzweiges vermessungstechnischer Dienst und das andere die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, des Laufbahnzweiges nichttechnischer Dienst haben. Von den drei weiteren Mitgliedern müssen zwei in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein (Sachverständige) und das dritte Mitglied muss in der städtebaulichen Planung tätig sein und die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt des Laufbahnzweiges technischer Dienst haben. Für die weiteren Mitglieder sollen stellvertretende Mitglieder gewählt oder berufen werden; im Falle der Vertretung soll das vertretende Mitglied die gleichen Voraussetzungen erfüllen, wie das Mitglied, das vertreten wird.
- (5) Das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied werden vom Bezirksamt für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Bezirksverordnetenversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 werden die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder von dem für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Mitglied des Senats für die Dauer von fünf Jahren berufen. § 7 Absatz 3 Nummer 2 und 3 sowie § 9 gelten entsprechend.
- (6) Kein Mitglied darf hauptamtlich mit der Verwaltung von Grundstücken des Landes Berlin befasst sein. Für die Entschädigung der Mitglieder gilt § 11 entsprechend.

§ 3

Umlegungsverfahren

- (1) Das Bezirksamt, im Falle des § 1 Absatz 1 Satz 2 die für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung, ordnet die Umlegung an (§ 46 Absatz 1 Baugesetzbuch).
- (2) Der Umlegungsausschuss beschließt über
1. die Einleitung der Umlegung (§ 47 Baugesetzbuch),

2. die Aufstellung des Umlegungsplanes und des Teilumlegungsplanes (§ 66 Absatz 1 Baugesetzbuch),
3. die Inkraftsetzung von Teilen des Umlegungsplanes (§ 71 Absatz 2 Baugesetzbuch),
4. die Änderung des Umlegungsplanes (§ 73 Baugesetzbuch),
5. die Vorwegnahme der Entscheidung (§ 76 Baugesetzbuch),
6. die vorzeitige Besitzeinweisung (§ 77 Absatz 1 Baugesetzbuch) und
7. die vereinfachte Umlegung (§ 82 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch).

(3) Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Umlegungsausschusses sowie die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben im Umlegungsverfahren obliegt der für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Stelle der Bezirksverwaltung (Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses). Im Falle des § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Geschäftsstelle bei der für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung eingerichtet.

(4) Der Umlegungsausschuss kann die Entscheidung über Vorgänge nach § 51 Absatz 1 des Baugesetzbuchs von geringer Bedeutung der Geschäftsstelle übertragen. Er hat festzulegen, für welche Vorgänge und innerhalb welcher Grenzen diese Übertragung in Betracht kommt.

§ 4

Auflösung des Umlegungsausschusses

Das Bezirksamt kann die Auflösung des Umlegungsausschusses beschließen, wenn

1. die Umlegung durchgeführt ist oder nach Auffassung des Umlegungsausschusses nicht durchgeführt werden kann und
2. mit der Anordnung einer weiteren Umlegung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Im Falle des § 1 Absatz 1 Satz 2 kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 die für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung den Umlegungsausschuss auflösen.

§ 9

Abberufung der Mitglieder, Beendigung der Amtszeit

(1) Ein Mitglied des Gutachterausschusses ist nach Würdigung aller Umstände von dem für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Mitglied des Senats abberufen, wenn

1. die in § 7 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 genannten Berufungsvoraussetzungen entfallen sind oder
2. ein wichtiger Grund im Sinne des § 86 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

(2) Die Amtszeit des vorsitzenden und der stellvertretend vorsitzenden Mitglieder endet ohne Abberufung, wenn die in § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Berufungsvoraussetzungen entfallen sind.

(3) Die Amtszeit eines stellvertretend vorsitzenden Mitglieds oder eines ehrenamtlichen weiteren Mitglieds endet ohne Abberufung, wenn es sein Amt mit Zustimmung des Vorsitzenden Mitglieds niederlegt.

§ 11

Entschädigung für die Mitglieder des Gutachterausschusses

Die ehrenamtlichen weiteren Mitglieder des Gutachterausschusses, die nicht Bedienstete des Landes Berlin sind, erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen

In der Fassung vom 29. Mai 1979 (GVBl. S. 826), die zuletzt durch Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 741) geändert worden ist

(Auszug)

§ 1

Allgemeine Entschädigung

- (1) Die Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten, Kommissionen und Schiedsgerichten (Ausschüsse), die in der Hauptverwaltung oder in den Bezirksverwaltungen auf Grund von Rechtsvorschriften oder durch Senatsbeschluss gebildet sind oder auf Grund eines Senatsbeschlusses nach dieser Verordnung zu entschädigen sind, erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld wie Bezirksverordnete für Ausschusssitzungen. Für die an einem Tage stattfindenden Sitzungen wird Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Die zweimalige Zahlung von Sitzungsgeld ist zulässig, wenn je eine Sitzung am Vormittag und Nachmittag stattfindet. Erstreckt sich eine Sitzung auf mehr als sechs Stunden, erhöht sich das Sitzungsgeld auf den doppelten Betrag.
- (2) Für eine vorübergehende ehrenamtliche Tätigkeit wird eine Entschädigung nicht gewährt. Der Senat kann bei besonderen Anlässen und für einzelne Gruppen von vorübergehend ehrenamtlich Tätigen Ausnahmen zulassen.
- (3) Keine Entschädigung nach Absatz 1 erhalten:
- a) die Mitglieder von Selbstverwaltungsgremien, Beiräten, Prüfungs-, Schlichtungs- und Ordnungsausschüssen, Kuratorien sowie von sonstigen Gremien der einzelnen Hochschulen und Schulen des Landes Berlin, soweit nicht in Sonderregelungen etwas anderes bestimmt ist; ferner Mitglieder schulischer Gremien auf Bezirks- und Landesebene mit Ausnahme der Mitglieder des Landeschulbeirates;
 - b) die Mitglieder des Senats und der Bezirksamter und die sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes einschließlich der Mitglieder der Personalvertretungen, die wegen ihrer Zugehörigkeit zum Senat, zu einem Bezirksamt, zum sonstigen öffentlichen Dienst oder zu einer Personalvertretung in Ausschüsse berufen sind.
- (4) Unberührt bleiben die besonderen Regelungen über die Entschädigung der Mitglieder
- g) der Steuerausschüsse und der Lastenausgleichsausschüsse,
 - h) des Kirchlichen Beirates,
 - i) der Einigungsstellen nach dem Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1994, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 685) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und nach dem Berliner Richterrecht vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 389) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dem Tarifvertrag über die Interessenvertretung der Auszubildenden beim Berufsamt Berlin,
 - j) des Zulassungsausschusses für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und der Zulassungsausschüsse für Steuerberaterinnen und Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,
 - k) von Prüfungsausschüssen.

§ 2

Entschädigung besonders beanspruchter Vorsitzender einzelner Ausschüsse

- (1) Die ehren- oder nebenamtlich tätigen Ausschußvorsitzenden, die nach Rechtsvorschriften die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder eine gleichwertige technische Befähigung besitzen müssen, sowie die oder der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses bei dem Integrationsamt erhalten an Stelle eines Sitzungsgeldes eine Entschädigung von 31 € für jede Sitzung.
- (2) Die Vorsitzenden der Umlegungsausschüsse erhalten anstelle eines Sitzungsgeldes eine Entschädigung von 35 € für jede Sitzung.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

(Auszug)

§ 86

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch einen Gerichtsbeschuß, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(3) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(4) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übermitteln.

(5) Den Schriftsätzen sind die Urkunden oder elektronischen Dokumente, auf die Bezug genommen wird, in Abschrift ganz oder im Auszug beizufügen. Sind die Urkunden dem Gegner bereits bekannt oder sehr umfangreich, so genügt die genaue Bezeichnung mit dem Anerbieten, Einsicht bei Gericht zu gewähren.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

(Auszug)

§ 86

Abberufung

Personen, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit herangezogen worden sind, können von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der ehrenamtlich Tätige

1. seine Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat,
2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.